



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 63/2025
vom 24. April 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8227
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel L5111-1 Nr. 7 und L5321-1 § 6 und Anhang 4 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 24. Mai 2024, dessen Ausfertigung am 30. Mai 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel L5111-1 Nr. 7 und L5321-1 § 6 und Anhang 4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, ersetzt durch Artikel 47 Nr. 7 [zu lesen ist: Artikel 47] und eingefügt durch die Artikel 56 § 6 und 82 [zu lesen ist: Artikel 56 und 82] des Dekrets vom 29. März 2018 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften, gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern sie (i) den Inhabern einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene die Verpflichtung auferlegen, unter Statut oder Arbeitsvertrag zu arbeiten, (ii) den Höchstbetrag der Vergütung der Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene kürzen und (iii) die Entlassungsentschädigung der Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene einschränken, ohne für Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene mit einem laufenden Vertrag Übergangsmaßnahmen vorzusehen ? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften » (nachstehend: Dekret vom 29. März 2018) eingeführte Verpflichtung, Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene unter Statut oder Arbeitsvertrag zu beschäftigen, auf die Anwendung eines Höchstbetrags der Vergütung und auf die Einschränkung der Entlassungsschädigung für Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene, ohne dass für Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene mit einem laufenden Dienstleistungsvertrag Übergangsmaßnahmen vorgesehen sind.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.2.1. Mit dem Dekret vom 29. März 2018 « werden [...] die Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, der damit beauftragt war, die Transparenz und Funktionsweise der PUBLIFIN-Gruppe zu untersuchen, in seinem Bericht vom 6. Juli 2017 umgesetzt » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1047/1, S. 3).

Das Dekret vom 29. März 2018 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Mai 2018 veröffentlicht. Mangels einer anderslautenden Bestimmung ist dieses Dekret aufgrund von Artikel 56 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen am 24. Mai 2018 in Kraft getreten.

B.2.2. Artikel L5111-1 Nr. 7 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, ersetzt durch Artikel 47 des Dekrets vom 29. März 2018, in der im Verfahren vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« Zur Anwendung des vorliegenden Kodex gelten folgende Definitionen:

[...]

7° leitende Funktion auf lokaler Ebene: die Person mit der höchsten hierarchischen Stellung, unter Arbeitsvertrag oder Statut in einer Interkommunale, einer Vereinigung von öffentlichen Behörden im Sinne von Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, einer autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregie, einer kommunalen oder provinziellen VoG, einer Projektvereinigung, einer Wohnungsbaugesellschaft, einer Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung ».

Artikel L5321-1 § 6 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, eingefügt durch Artikel 56 des Dekrets vom 29. März 2018, in der im Verfahren vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« Der jährliche brutto Höchstbetrag der Vergütung des Inhabers der leitenden Funktion auf lokaler Ebene darf den in Anhang 4 genannten Betrag nicht übertreffen ».

Anhang 4 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, eingefügt durch Artikel 82 des Dekrets vom 29. März 2018, in der im Verfahren vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« Der maximale Jahresbruttobetrag der Entlohnung für eine leitende Funktion auf lokaler Ebene ist 245.000,00 Euro für die folgenden Einrichtungen:

1° Interkommunale;

2° Vereinigung von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

3° autonome Gemeinde- oder Provinzialregie;

4° kommunale oder provinzielle VoG;

5° Projektvereinigung;

6° Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Rechts;

7° Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung.

Die Höchstbetrag der Entlohnung in Höhe von 245.000,00 Euro wird jährlich am 1. Januar indiziert durch Anwendung folgender Formel: der Höchstbetrag der Entlohnung ist 245.000,00 Euro, multipliziert mit dem Verbraucherpreisindex des Monats Dezember (Basis

2004) und geteilt durch 121,66 (Verbraucherpreisindex des Monats Dezember 2012, Basis 2004).

Bei Teilzeitausübung der leitenden Funktion wird der oben genannte Höchstbetrag der Entlohnung im Verhältnis zur vereinbarten Arbeitszeit gerechnet.

Der Inhaber der leitenden Funktion, der zusätzlich zu seinem Amt eine weitere berufliche Aktivität ausüben möchte, beantragt die Zustimmung des wichtigsten Verwaltungsorgans der Einrichtung.

Das Verwaltungsorgan befindet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der Auswirkung, die diese andere Tätigkeit auf die leitende Funktion auf lokaler Ebene haben könnte, und bestimmt die Durchführungsmodalitäten, insbesondere was die Auswirkung auf den Höchstbetrag der Entlohnung betrifft.

In Abweichung von den beiden oben stehenden Absätzen wird die Zustimmung des Verwaltungsorgans nicht beantragt, wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit oder um ein Mandat als Verwalter oder Kommissar auf Beschluss der Regierung handelt.

Den Jahresbetrag der Entlohnung erhält man durch das Zusammenzählen aller Bargeldbeträge und aller in Geldwert einschätzbaren Vorteile, die der Inhaber der leitenden Funktion als Gegenleistung für oder anlässlich seines Auftrags erhält.

Es handelt sich um den Betrag vor Abzug der persönlichen Sozialbeiträge, die in Ausführung der sozialen Gesetzgebung für die Lohnarbeiter oder eines gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Status, der die Betroffenen von dem Anwendungsbereich der sozialen Gesetzgebung ausschließt, geschuldet werden.

In Abweichung von Absatz 7 gelten nicht als Entlohnung im Sinne des vorliegenden Anhangs:

1° die als Rückzahlung von für Rechnung der Interkommunale getätigten Ausgaben bezogenen Beträge, unter der Bedingung, dass sie unter Beachtung der anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen festgelegt werden;

2° unter der Bedingung, dass die steuerrechtlichen Bedingungen ordnungsgemäß angewendet werden, die Vorteile jeglicher Art, die sich aus der Privatnutzung von Arbeitsmitteln wie Mobiltelefon und Laptop, usw., ergeben, einschließlich des ggf. zur Verfügung gestellten Autos. Diese Arbeitsmittel werden von dem Inhaber der leitenden Funktion am Ablauf des Mandats oder des vertraglichen Arbeitsverhältnisses zurückgegeben;

3° die Prämien der Haftpflichtversicherung, der Versicherung zur Verteidigung vor Gericht und diejenigen zur Deckung der wegen des Gesundheitszustands des Inhabers der leitenden Funktion ausgelegten Kosten;

4° was das Vertragspersonal betrifft, die ergänzenden Pensionspläne mit festem Beitrag, deren Bedingungen auf gleiche Weise auf das gesamte Vertragspersonal der Einrichtung anwendbar sind.

Die folgenden Vergütungselemente des Inhabers der leitenden Funktion werden wie folgt begrenzt:

1° gestattet werden nur die ergänzenden Pensionspläne mit festem Beitrag, deren Prozentsatz und Bedingungen auf gleiche Weise auf das gesamte Vertragspersonal der Einrichtung anwendbar sind, sowie die ergänzenden Pensionspläne mit festem Beitrag, die sich auf die Zahlung eines festen Arbeitgeberanteils beziehen, der sich als Prozentsatz der Entlohnung in einem Zeitraum, in dem der Geschäftsführer tatsächlich in dieser Eigenschaft von der Einrichtung beschäftigt wird, ausgedrückt;

2° die eventuelle variable Entlohnung wird auf zwanzig Prozent der jährlichen Brutto-Gesamtentlohnung begrenzt. Dieser jährliche Bruttogesamtbetrag der variablen Entlohnung wird bei der Berechnung des oben erwähnten Höchstbetrags der Entlohnung berücksichtigt.

Diese variable Entlohnung wird unter Berücksichtigung von messbaren Zielen finanzieller oder sonstiger Art bestimmt, die mindestens sechs Monate im Voraus festgelegt werden.

Die Einrichtung kann dem Inhaber der leitenden Funktion Folgendes nicht gewähren:

1° eine Vergütung in der Form von Aktien, Aktienoptionen oder sonstiger Produkte ähnlicher Art;

2° bei freiwilligem oder zugestimmtem Ausscheiden des Inhabers der leitenden Funktion, eine Abschiedsprämie, ungeachtet deren Namen oder Art, einschließlich der Zuwendungen, und dies unbeschadet der eventuellen, aufgrund einer Konkurrenzklausele geschuldeten Entschädigungen;

3° bei einem Ausscheiden infolge der einseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Einrichtung oder bei Auflösung der Letzteren, jede andere Abgangsentschädigung als diejenige, die durch die auf die Arbeitsverhältnisse anwendbaren Gesetzesvorschriften vorgesehen ist.

Kein anderes Personalmitglied darf eine Entlohnung erhalten, die diejenige übertrifft, die dem leitenden Beamten auf lokaler Ebene gewährt wird, mit Ausnahme der Krankenhausärzte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 4 und, durch Gleichstellung, die Fachkräfte der Gesundheitspflege nach Artikel 9 des am 10. Juli 2008 koordinierten Gesetzes über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen ».

B.2.3. In den Vorarbeiten zum Dekret vom 29. März 2018 heißt es:

« Le présent projet de décret a pour objectif de renforcer la responsabilité personnelle des mandataires, qu'ils soient élus ou désignés dans des structures locales, supra-locales ou dans leurs filiales. Des règles plus strictes doivent être développées et contrôlées afin d'éviter tout abus.

[...]

Le présent projet de décret vise également à assurer la transparence quant aux responsabilités exercées par les mandataires auxquels les citoyens ont confié des missions publiques. Cette transparence doit, au moyen d'un cadastre, non seulement permettre d'identifier les mandats publics qui ont été confiés aux différents élus mais également ceux confiés à toute personne non-élue (en ce compris les dirigeants de structures publiques), ainsi que les rémunérations ou rétributions y afférentes.

[...]

Plus que jamais, dans un souci de transparence et de confiance entre l'entreprise publique et ses usagers, les rémunérations et avantages que perçoivent les gestionnaires et les administrateurs de ces entreprises doivent être balisées, plafonnées, contrôlées et accessibles aux citoyens. Elles doivent surtout s'imposer à tous; la voie décrétole apparaît dès lors comme le moyen juridique le plus adéquat ne permettant ni interprétation, ni accommodement, ni demi-mesure » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1047/1, SS. 3 und 4).

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel L5111-1 Nr. 7 und L5321-1 § 6 sowie von Anhang 4 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll) « insofern sie (i) den Inhabern einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene die Verpflichtung auferlegen, unter Statut oder Arbeitsvertrag zu arbeiten, (ii) den Höchstbetrag der Vergütung der Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene kürzen und (iii) die Entlassungsentschädigung der Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene einschränken, ohne für Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene mit einem laufenden Vertrag Übergangsmaßnahmen vorzusehen ».

B.3.2. Die Verpflichtung für Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene, unter Statut oder Arbeitsvertrag zu arbeiten, wird nicht durch Artikel L5111-1 Nr. 7 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung geregelt, der lediglich eine Definition der leitenden Funktion auf lokaler Ebene enthält.

Diese Verpflichtung wird in Artikel L6434-1 § 2 desselben Kodex geregelt, der bestimmt, dass « eine leitende Funktion auf lokaler Ebene [...] weder über eine Management- oder Zwischengesellschaft noch als Selbstständiger ausgeübt werden [darf] ».

B.3.3. Da diese gesetzeskräftige Bestimmung weder in der Vorabentscheidungsfrage noch im Vorlageentscheid erwähnt wird und das vorlegende Rechtsprechungsorgan nicht verdeutlicht, in welcher Hinsicht die Einführung der Verpflichtung, unter Statut oder

Arbeitsvertrag zu arbeiten, mit dem in Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls gewährleisteten Eigentumsrecht unvereinbar wäre, bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort, insofern sie sich auf die Verpflichtung, unter Statut oder Arbeitsvertrag zu arbeiten, bezieht.

B.4.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.4.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmungen die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.4.3. Artikel 1 des vorerwähnten Protokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

B.5. Insoweit sie für die Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene einen Höchstbetrag der Vergütung auferlegen und die Entlassungsentschädigung der Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene einschränken, haben die fraglichen Bestimmungen keine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung zur Folge.

Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen mit dem durch Artikel 16 der Verfassung gewährleisteten Recht auf Achtung des Eigentums in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls vereinbar sind.

B.6. In Bezug auf die Frage des Anwendungsbereichs von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und den Aspekt des Vorliegens eines Eingriffs in das Recht auf Achtung des Eigentums hat der Begriff « Eigentum » « eine eigenständige Bedeutung, die sich nicht auf das Eigentum an körperlichen Gegenständen beschränkt und die unabhängig ist von den förmlichen Qualifizierungen des innerstaatlichen Rechts: bestimmte andere Rechte und Interessen, die Aktiva darstellen, können ebenfalls als ‘ Eigentumsrechte ‘ gelten und somit als ‘ Eigentum ’ im Sinne dieser Bestimmung » (EuGHMR, Große Kammer, 11. Januar 2007, *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal*, ECLI:CE:ECHR:2007:0111JUD007304901, § 63; im selben Sinne, siehe EuGHMR, Große Kammer, 7. Juni 2012, *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2012:0607JUD003843309, § 171; Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Béláné Nagy gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2016:1213JUD005308013, § 73).

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls « gilt nur für das aktuelle Eigentum und begründet kein Recht, es zu erwerben » (EuGHMR, Große Kammer, 25. September 2018, *Denisov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2018:0925JUD007663911, § 137). Ein « zukünftiges Einkommen kann daher nur als ‘ Eigentum ’ eingestuft werden, wenn es bereits erzielt wurde oder wenn es Gegenstand einer unbestrittenen Forderung ist » (ebenda; Große Kammer, 7. Juni 2012, *Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien*, vorerwähnt, § 172; Entscheidung, 6. September 2022, *Marinovski gegen Bulgarien*, ECLI:CE:ECHR:2022:0906DEC007881516, § 18). Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls « verleiht kein Recht, weiterhin ein Gehalt in einer bestimmten Höhe zu beziehen » (EuGHMR, Entscheidung, 6. Dezember 2011, *Mihăieș gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2011:1206DEC004423211, § 14; Entscheidung, 15. Oktober 2013, *Savickas u.a. gegen Litauen*, ECLI:CE:ECHR:2013:1015DEC006636509, § 91).

Doch « unter bestimmten Umständen kann die ‘ berechtigte Erwartung ’, einen Vermögenswert zu erhalten, ebenfalls unter dem Schutz stehen » von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls additionnel (EuGHMR, Große Kammer, 11. Januar 2007, *Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal*, vorerwähnt, § 65; Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Béláné Nagy gegen Ungarn*, vorerwähnt, § 74). Eine « berechtigte Erwartung muss konkreter sein als eine bloße Hoffnung und auf einer Rechtsvorschrift oder einem Rechtsakt wie einer gerichtlichen

Entscheidung beruhen » (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Bélané Nagy gegen Ungarn*, vorerwähnt, § 75). Damit ein in einer berechtigten Erwartung bestehendes Eigentum anerkannt werden kann, muss man ein Recht besitzen, das geahndet werden kann und das wirklich ein wesentliches nach dem nationalen Recht ausreichend erwiesenes Vermögensinteresse darstellt (ebenda, § 79).

B.7. Da in der Situation, wie sie in der dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache vorliegt, der Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene (d.h. die « Arcadia Strategoi » Gen.) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fraglichen Bestimmungen einen unbefristeten Dienstleistungsvertrag hatte, der mit einer juristischen Person, die eine « Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung » ist, abgeschlossen wurde und in dem eine Vergütung für die tägliche Geschäftsführung der « Elicio » AG über den Verwalter der « Arcadia Strategoi » Gen. vereinbart wurde, konnte er die berechtigte Erwartung haben, zumindest in absehbarer Zukunft diese Vergütung für die vereinbarten Leistungen zu beziehen. Er konnte auch die berechtigte Erwartung haben, zumindest in absehbarer Zukunft gegebenenfalls die vereinbarte Entlassungsentschädigung zu erhalten. In diesem Maße fallen die fraglichen Bestimmungen, die einen gesetzlichen Höchstbetrag für die Vergütung, die der betreffende Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene für seine Leistungen erhält, einführen und die Entlassungsentschädigung einschränken, in den Anwendungsbereich von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls (vgl. EuGHMR, 24. September 2002, *Posti und Rakho gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2002:0924JUD002782495, § 76; 16. November 2004, *Bruncrona gegen Finnland*, ECLI:CE:ECHR:2004:1116JUD004167398, § 79; Entscheidung, 7. Mai 2013, *Koufaki und Adedy gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2013:0507DEC005766512, § 34).

B.8. Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums ist gerechtfertigt, wenn er durch eine ausreichend zugängliche, präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage vorgesehen ist (EuGHMR, 14. Mai 2013, *N.K.M. gegen Ungarn*, ECLI:CE:ECHR:2013:0514JUD006652911, § 48; 21. Juli 2016, *Mamatas u.a. gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2016:0721JUD006306614, § 98), wenn damit ein legitimes öffentliches oder allgemeines Interesse verfolgt wird légitime (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Bélané Nagy gegen Ungarn*, vorerwähnt, § 113) und wenn er in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, das heißt wenn er nicht das faire Gleichgewicht zwischen den

Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes stört (ebenda, § 115).

B.9. Die Anwendung des Höchstbetrags der Vergütung und die Einschränkung der Entlassungsentschädigung auf laufende Dienstleistungsverträge von Inhabern einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene in Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung sind ausreichend klar und präzise in den fraglichen Bestimmungen vorgesehen.

B.10. Aus den in B.2.3 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass die fraglichen Bestimmungen ein legitimes Ziel des Allgemeininteresses verfolgen, nämlich die Stärkung des Vertrauens zwischen der öffentlichen Behörde und dem Bürger und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungsführung und der guten Verwaltung öffentlicher Gelder.

B.11. Obgleich die Einführung des Höchstbetrags der Vergütung und die Einschränkung der Entlassungsentschädigung eine erhebliche Verringerung der vertraglich vereinbarten Vergütung sowie der Entlassungsentschädigung nach sich ziehen können, insbesondere wenn diese vertraglich vereinbarte Vergütung und Entlassungsentschädigung wesentlich höher sind als der Betrag, der als Höchstbetrag der Vergütung oder als Entlassungsentschädigung eingeführt wird, haben der Höchstbetrag der Vergütung und die Einschränkung der Entlassungsentschädigung an sich in Anbetracht ihrer Höhe keine unverhältnismäßigen Folgen.

Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen nicht unverhältnismäßige Folgen haben, insofern der Höchstbetrag der Vergütung und die Einschränkung der Entlassungsentschädigung auf laufende Dienstleistungsverträge Anwendung finden.

B.12. Wie in B.2.1 erwähnt wurde, finden die fraglichen Bestimmungen Anwendung auf laufende Dienstleistungsverträge.

Die fraglichen Bestimmungen haben somit zur Folge, dass einem Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene, der - wie es in der dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache der Fall ist - vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen einen unbefristeten Dienstleistungsvertrag mit einer Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung abgeschlossen hat, in dem eine Vergütung und eine

Entlassungsentschädigung vereinbart wurden, die höher sind als die in den neuen Bestimmungen festgelegten Grenzwerte, seine Vergütung und Entlassungsentschädigung ab dem 24. Mai 2018 gekürzt werden.

B.13. Was die laufenden Dienstleistungsverträge betrifft, die eine höhere Vergütung als den Höchstbetrag der Vergütung sowie eine höhere Entlassungsentschädigung als die dekretal eingeschränkte Entlassungsentschädigung vorsehen und die die Parteien nicht im gemeinsamen Einvernehmen so ändern, dass die vertraglich vereinbarte Vergütung und Entlassungsentschädigung ab dem 24. Mai 2018 diese neuen dekretalen Einschränkungen einhalten, stehen die fraglichen Bestimmungen dem entgegen, dass die Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, die mit dem Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, ab diesem Datum dem Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene den Teil der Vergütung oder Entlassungsentschädigung zahlt, der die dekretalen Einschränkungen übersteigt. Die fraglichen Bestimmungen bestimmen nicht selbst, wie der Dienstleistungsvertrag in einer solchen Situation gegebenenfalls beendet werden kann.

B.14.1. Aufgrund der allgemeinen Grundsätze des Übergangsrechts in Bezug auf Verträge bleibt das alte Gesetz anwendbar auf Verträge, die vor dem Datum des Inkrafttretens des neuen Gesetzes geschlossen wurden, es sei denn, das neue Gesetz ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung oder des zwingenden Rechts oder es schreibt ausdrücklich die Anwendung auf laufende Verträge vor (Kass., 4. Februar 2021, C.20.0399.F, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20210204.1F.2; Kass., 24. Juni 2019, C.15.0328.F, ECLI:BE:CASS:2019:ARR.20190624.2).

Der Gerichtshof hat jedoch zu prüfen, ob das Inkrafttreten einer neuen Gesetzesbestimmung nach diesen allgemeinen Grundsätzen mit den in der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Kontrollnormen vereinbar ist.

B.14.2. Grundsätzlich obliegt es dem zuständigen Gesetzgeber, wenn er beschließt, neue Regelungen einzuführen, einzuschätzen, ob es notwendig oder angebracht ist, diese mit Übergangsbestimmungen zu versehen. Der Gerichtshof könnte diese Entscheidung nur missbilligen, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall, wenn die berechtigten Erwartungen einer bestimmten Kategorie von Rechtsuchenden beeinträchtigt werden, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses das Fehlen einer zu ihren Gunsten festgelegten Übergangsregelung rechtfertigen kann. Der Vertrauensgrundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung die Interessen der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.14.3. Die Rechtssicherheit und die Parteiautonomie der Vertragsparteien setzen grundsätzlich voraus, dass neue Gesetze, die Änderungen bezüglich der wesentlichen Elemente des Vertrags wie der Entlassungsentschädigung oder der Vergütung vornehmen, nicht auf laufende Verträge Anwendung finden, sondern nur auf Verträge, die nach der Veröffentlichung des neuen Gesetzes abgeschlossen werden. Wenn der Gesetzgeber davon abweicht, muss er im Lichte von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls darauf achten, die in B.14.2 erwähnten Grundsätze zu beachten und somit die berechtigten Erwartungen einer Kategorie von Vertragsparteien nicht zu beeinträchtigen, ohne dass ein zwingender Grund des Allgemeininteresses das Fehlen einer Übergangsregelung rechtfertigen kann.

B.14.4. Dienstleistungsverträge zwischen einem Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene und einer Gesellschaft mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, die - wie es in der dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache der Fall ist - vor der Veröffentlichung der fraglichen Bestimmungen abgeschlossen worden sind, unterlagen nicht einem Höchstbetrag der Vergütung oder einer Einschränkung der Entlassungsentschädigung, sodass eine Vergütung und eine Entlassungsentschädigung vereinbart werden konnten, die erheblich höher als die in Anhang 4 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Höchstbeträge sind, und die Vertragsparteien davon ausgehen konnten, dass diese Vergütung und diese Entlassungsentschädigung unverändert bleiben würden. Die Höhe der Vergütung und der Entlassungsentschädigung ist eines der wesentlichen Elemente, nach dem ein Inhaber einer leitenden Funktion auf lokaler Ebene sein Verhalten richtet, wenn er entscheidet, einen Vertrag einzugehen oder nicht.

Das in B.10 erwähnte Ziel kann zwar grundsätzlich einen Höchstbetrag der Vergütung und eine Einschränkung der Entlassungsentschädigung rechtfertigen, aber es kann es nicht

rechtfertigen, dass ohne jeden Übergangszeitraum eines der grundlegenden Elemente von laufenden Dienstleistungsverträgen angetastet wird.

B.15. Insofern sie keine angemessenen Übergangsmaßnahmen vorsehen, sind Artikel L5321-1 § 6 und Anhang 4 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung unvereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

B.16. Die Folgen der vorerwähnten Bestimmungen sind nicht in Anwendung von Artikel 28 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof aufrechtzuerhalten, da die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme nicht nachweist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern sie keine angemessenen Übergangsmaßnahmen vorsehen, verstoßen Artikel L5321-1 § 6 und Anhang 4 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, eingefügt und abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 29. März 2018 « zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Stärkung der Verwaltungsführung und der Transparenz bei der Ausübung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überlokalen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften », gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen